

Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichten

Das erweiterte Führungszeugnis ist vorzulegen für folgende Tätigkeiten, Angebote, Funktionen und Maßnahmen der Jugendarbeit (Offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Sportvereinen ...):

Leitung und Betreuung von Kinder- und Jugendgruppen:	wenn regelmäßige Treffen mit fester Gruppe stattfinden und der Altersunterschied zwischen Leitungen/Betreuern und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre beträgt. (Auf Grund dieser Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.)
Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit gemeinsamer Übernachtung, Trainingslager usw.:	wenn Leitungs- und/oder Betreuungstätigkeit vorliegt oder weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein. (Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.)
Leitung und Betreuung bei Ferienaktionen, Ferienspielen, und Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung:	wenn Leitungs- und/oder Betreuungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe vorliegt. (Art, Dauer und Intensität können ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten lassen.)
Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	wenn Leitungs- und/oder Betreuungstätigkeit vorliegt bei mehrtägigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung (Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.)
Leitung und Betreuung in offenen Jugendeinrichtungen:	wenn eine regelmäßige / dauerhafte Leitungs- und/oder Betreuungstätigkeit oder regelmäßige Mitarbeit in einer offenen Einrichtung vorliegt. Hierzu zählt auch der Thekendienst, wenn der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/in diese Tätigkeit ohne pädagogische Begleitung ausführt. (Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.)

Hausmeistertätigkeiten mit Schlüsselgewalt:

wenn eine Hausmeistertätigkeit oder Ähnliches vorliegt, die die Möglichkeit eröffnet, z. B. Umkleide- oder Sanitärräume aufzuschließen und/oder zu betreten
(Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor.)

Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, Betreuer/in, Übungsleiter/in, Referent/in:

bei einem spontanen Einsatz ist vor Beginn der Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung (s. § 4 der Vereinbarung) zu unterzeichnen, wenn das erweiterte Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann. (Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.)

Von Mitarbeiter/innen, die regelmäßig als Springer/in in solchen Situationen eingesetzt werden, ist das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.